

original



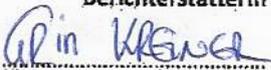
Stadt Graz
Abteilung für Bildung und Integration
Stabsstelle Finanzen und Kontrolle

Bearbeiter
Harald Petschar

Bericht an den Gemeinderat

Ausschuss für Bildung, Integration und Sport
Berichterstatlerin

GZ: ABI-002631/2003/0330


Karin Klewisch

Betreff: Fördermodell – Nachmittagsbetreuung für die
am städtischen Tarifmodell teilnehmenden Träger
für das Betreuungsjahr 2023/2024

Graz, 21. September 2023

Wie schon im Vorjahr ist es auf Grund des akuten Personalmangels einigen Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen nicht möglich, die große Anzahl an Ganztagsgruppen aufrecht zu erhalten. Eltern brauchen aber eine über den Halbttag hinausgehende Betreuung für ihre Kinder. Diese soll mit im gesetzlichen Rahmen zulässigen Varianten (neue Nachmittagsbetreuung, § 13, § 53 - § 55 StKBGG - Betreuung außerhalb der Öffnungszeit und besondere Bestimmungen für die Nachmittagsbetreuung bzw. entsprechender Durchführungsverordnungen) gewährleistet werden. Dafür soll für die Tarifvertragspartner ein eigenes Fördermodell geschaffen werden.

Allgemeine Voraussetzungen:

- Die Förderung gilt für Einrichtungen, die dem Tarifsystem angeschlossen sind.
- Die Förderung wird nur bei nachweislichem Personalmangel bei Umstellung von derzeitigen Ganztagsgruppen auf Halbtags + Nachmittagsbetreuung gewährt.
- Die Förderung ist eine zusätzliche, zeitliche begrenzte Förderung und bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen Stadt und Tarifvertragspartner.
- Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben insbesondere StKBGG und StKBFG (Neue Nachmittagsbetreuung oder Betreuung außerhalb der Öffnungszeit).
- Die Förderzusage wird bis Ende des jeweiligen Betreuungsjahres gegeben.
- Die Betreuungszeit/Kind beträgt mind. 2 Stunden /Tag.
- Personalarbeitstellung bei 1-5 Kindern in der Nachmittagsbetreuungsgruppe: eine Betreuungsperson, bei 6-10 Kindern in der Nachmittagsbetreuungsgruppe: zwei Betreuungspersonen

Förderung dieser Nachmittagsbetreuung:

Förderung an den Träger: (Erstgruppe / weitere Gruppe)

Kindergarten:

- 1-5 Kindern in der Nachmittagsbetreuungsgruppe: € 720,48 / € 748,29 pro Monat/Gruppe
- 6-10 Kinder in der Nachmittagsbetreuungsgruppe: € 1.440,96 / € 1.496,58 pro Monat/Gruppe

Kinderkrippe:

- 1-5 Kinderpunkte in der Nachmittagsbetreuungsgruppe: € 1.031,76 / € 1.059,57 pro Monat/Gruppe
- 6-10 Kinderpunkte in der Nachmittagsbetreuungsgruppe: € 2.063,52 / € 2.119,14 pro Monat/Gruppe

Diese Fördersätze (Betriebsförderung) ergeben sich aus der Hälfte der Differenz zwischen der Betriebsförderung aus dem aktuellen Tarifmodell für das Betreuungsjahr 2023/2024 für die Halbtagesgruppe und der Betriebsförderung für die Ganztagesgruppe der jeweils am Vormittag geführten Gruppe für maximal 10 Kinder (Kinderpunkte). Diese Betriebsförderung ist bei 5 oder weniger Kindern (Kinderpunkten) in einer Gruppe entsprechend zu kürzen und entspricht einem Viertel der Differenz zwischen der Betriebsförderung aus dem aktuellen Tarifmodell für die Halbtagesgruppe und der Betriebsförderung für die Ganztagesgruppe der jeweils am Vormittag geführten Gruppe.

Zu dem Betreuungsbeitrag für den Vormittag haben die Eltern zusätzlich auch jenen für den Nachmittag zu bezahlen. Dieser Betreuungsbeitrag wird mit 75% der Differenz zwischen dem für das Betreuungsjahr 2023/2024 geltendem Elternbeitrag einer Halbtagesgruppe und dem Elternbeitrag einer Ganztagesgruppe der jeweils am Vormittag geführten Einrichtung festgesetzt.

Daher gelten für die Betreuung am Nachmittag die unten angeführten Elternbeiträge. Der Träger erhält die Differenz auf den Höchstbeitrag von der Stadt (Subjektförderung).

Voraussetzung:

- Betreuungszeit in Kindergärten mind. 4 Tage/Woche, in Kinderkrippen mind. 3 Tage/Woche
- Betreuungszeit/Tag mind. 2 Stunden
- Die Stufen entsprechen den Stufen der im Tarifsysteem gültigen Sozialstaffel

Sozialstaffel für Betreuung am Nachmittag:

Kindergarten		Kinderkrippe	
Stufe	Elternbeitrag NB	Stufe	Elternbeitrag NB
1	0,00	1	9,37
2	7,52	2	12,79
3	11,28	3	12,20
4	15,04	4	11,61
5	18,81	5	15,16
6	22,58	6	16,94
7	26,33	7	18,73
8	30,11	8	22,29
9	33,87	9	25,86
10 - 21	37,64	10	29,44
		11	31,22
		12	33,00
		13	36,57
		14	40,14
		15	43,69
		16 - 21	49,50

Der Abteilung für Bildung und Integration bzw. der Stadt Graz erwachsen aus diesem Fördermodell für die Nachmittagsbetreuung keine zusätzlichen Kosten, zumal diese Förderung nur bei einer Umstellung von derzeit

im Tarifsystem bereits beschlossenen Ganztagsgruppen auf Halbtags plus Nachmittagsbetreuung gewährt wird.

Ziffer 7

Der Ausschuss für Bildung, Integration und Sport stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 ~~Zahl 14~~ IVm § 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 idF LGBI. Nr. 114/2020, den

ANTRAG,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem Fördermodell für eine Nachmittagsbetreuung für die am städtischen Tarifmodell teilnehmenden Träger und dem neuen Vertrag Städtisches Tarifsysteem – Tarifgleichstellung/Nachmittagsbetreuung für das Kinderbetreuungsjaar 2023/2024 wird, vorbehaltlich der gesetzlich geschaffenen Rahmenbedingungen durch das Land Steiermark, zugestimmt.

als Überbrückungsmaßnahme für das Kinderbetreuungsjaar 2023/24

Anlagen:

Vertrag Städtisches Tarifsysteem – Tarifgleichstellung/Nachmittagsbetreuung
Tarifpartner
Elternbeiträge

Der Bearbeiter:

Harald Petschar

elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand:

DI Günter Fürntratt

elektronisch unterschrieben

Der Stadtrat:

Kurt Hohensinner, MBA

elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Dr. S. 2023 Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Integration und Sport.


Der/Die SchriftführerIn:


Der/Die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag: Eventuelle Änderungen und Ergänzung sind zu protokollieren!

Der Antrag wurde in der heutigen: öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von Gemeinderätinnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 21.9.23

Der/Die SchriftführerIn:



	Signiert von	Petschar Harald
	Zertifikat	CN=Petschar Harald,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-09-12T09:13:08+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Fürntratt Günter
	Zertifikat	CN=Fürntratt Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-09-12T09:58:58+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Hohensinner Kurt
	Zertifikat	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-09-12T12:24:36+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Kindergarten:

Beitragstabelle für die Nachmittagsbetreuung
 Betreuungsjahr 2023/2024

Stufe	Familiennettoeinkommen		Elternbeitrag Betreuung	
1			1.830,20	0,00
2	1.830,21	bis	1.952,22	7,52
3	1.952,23	bis	2.074,24	11,28
4	2.074,25	bis	2.196,26	15,04
5	2.196,27	bis	2.318,28	18,81
6	2.318,29	bis	2.440,30	22,58
7	2.440,31	bis	2.562,32	26,33
8	2.562,33	bis	2.806,35	30,11
9	2.806,36	bis	3.050,38	33,87
10	3.050,39	bis	3.294,41	37,64
11	3.294,42	bis	3.538,44	37,64
12	3.538,45	bis	3.782,47	37,64
13	3.782,48	bis	4.026,50	37,64
14	4.026,51	bis	4.270,53	37,64
15	4.270,54	bis	4.514,56	37,64
16	4.514,57	bis	4.758,59	37,64
17	4.758,60	bis	5.002,62	37,64
18	5.002,63	bis	5.246,65	37,64
19	5.246,66	bis	5.490,68	37,64
20	5.490,69	bis	5.734,71	37,64
21	5.734,72	bis	5.978,74	37,64

Kinderkrippe

Beitragstabelle für die Nachmittagsbetreuung
 Betreuungsjahr 2023/2024

Stufe	Familieneinkommen		Betreuung	
1		bis	1.785,00	9,37
2	1.785,01	bis	2.040,00	12,79
3	2.040,01	bis	2.295,00	12,20
4	2.295,01	bis	2.550,00	11,61
5	2.550,01	bis	2.805,00	15,16
6	2.805,01	bis	3.060,00	16,94
7	3.060,01	bis	3.315,00	18,73
8	3.315,01	bis	3.570,00	22,29
9	3.570,01	bis	3.825,00	25,86
10	3.825,01	bis	4.080,00	29,44
11	4.080,01	bis	4.335,00	31,22
12	4.335,01	bis	4.590,00	33,00
13		ab	4.590,01	36,57

* nicht Bestandteil des
 GR-Beschlusses lt.
 DI Fuinwald
 W

1. Tabelle in GR - Stück!

21. 9. 23

[Handwritten signature]

GZ: ABI-002631/2003/0330

Vertrag Städtisches Tarifsysteem-Tarifgleichstellung/Nachmittagsbetreuung

Zwischen

der Stadt Graz
Abteilung für Bildung und Integration
Keesgasse 6, 8011 Graz

und dem Betreiber
Standort.....
Gruppe.....

wird bei der Umstellung von derzeit bestehenden Ganztags- auf Halbtagsgruppen plus Nachmittagsbetreuung für das Betreuungsjahr 2023/2024 nachstehende

Vereinbarung

abgeschlossen:

I. Präambel, Vertragszweck

Da es wegen des akuten Personalmangels bei einzelnen Betreibern in privaten Grazer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die dem städtischen Tarifsysteem angeschlossen sind, nicht möglich ist, den Betrieb einzelner Ganztagsgruppen aufrecht zu erhalten, wird von der Stadt Graz ein eigenes Fördermodell für die Nachmittagsbetreuung angeboten.

Dadurch soll auch für berufstätige Eltern/Erziehungsberechtigte, die eine über den Vormittag hinausgehende Betreuung dringend benötigen, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter gewährleistet werden.

Der vorliegende Vertrag regelt die Details der Betriebsführung für die Nachmittagsbetreuung durch den Betreiber in Kooperation mit der Stadt Graz.

II. Allgemeine Voraussetzungen

- Die Förderung gilt für Einrichtungen, die dem städtischen Tarifsystem angeschlossen sind.
- Die Förderung wird nur bei nachweislichem Personalmangel und bei Umstellung von derzeit bestehenden Ganztags- auf Halbtagsgruppen plus Nachmittagsbetreuung gewährt.
- Die Förderung ist eine zeitliche begrenzte Förderung.
- Es gilt die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben insbesondere des StKBBG 2019 und StKBFG 2019 (Neue Nachmittagsbetreuung oder Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten).
- Die Betreuungszeit am Nachmittag beträgt pro Kind mindestens 2 Stunden pro Tag.
- In der Nachmittagsgruppe können max. 10 Kinder (Kinderpunkte) eingeschrieben sein.
- Für 1-5 Kinder (Kinderpunkte) in der Nachmittagsgruppe ist eine Betreuungsperson, für 6-10 Kinder (Kinderpunkte) eine weitere Betreuungsperson einzusetzen.

1.) Aufgabenbereich

Der Betreiber übernimmt die Verpflichtung, die Nachmittagsbetreuung ordnungsgemäß durchzuführen, auf Basis der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere auch die Durchführung aller administrativen Tätigkeiten, die damit im Zusammenhang stehen.

2.) Personal

Für die Führung und den Betrieb der Nachmittagsbetreuung verpflichtet sich der Betreiber zur Einstellung von ausgebildetem Personal entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Als Dienstgeber des Personals hat er alle Dienstgeberverpflichtungen zu erfüllen. Dabei wird einvernehmlich davon ausgegangen, dass auch für das Personal in der Nachmittagsbetreuung die in der Kinderbildung- und -betreuung geltenden gehalts- und arbeitsrechtlichen Mindeststandards eingehalten werden. Die Verantwortung und Haftung für die Auswahl und die Führung des Personals liegen beim Betreiber. Die Stadt Graz übernimmt keinerlei Haftung für Schadenersatzansprüche, die von Dritten an das Personal des Betreibers oder den Betreiber selbst gerichtet werden.

3.) Öffnungszeiten:

Der Halbtagsbetrieb und die Nachmittagsbetreuung dürfen täglich 14 Stunden nicht überschreiten. Die Mindestdauer der Betreuung beträgt 10 Wochenstunden, wobei die Betreuungszeit pro Kind mindestens 2 Stunden pro Tag betragen muss.

4.) Zeitpunkt der Bekanntgabe zur Führung einer Nachmittagsgruppe:

Eine mögliche Änderung einer Ganztagsgruppe in eine Halbtagsgruppe plus Nachmittagsbetreuung ist spätestens im April (vor Platzzusage an die Eltern) bekanntzugeben und mit der Abteilung für Bildung und Integration abzusprechen.

5.) Aufnahmekriterien

Im Einklang mit den jeweils gültigen behördlichen Bewilligungen erfolgt vorrangig die Aufnahme von Kindern mit dem Hauptwohnsitz Graz (= Grazer Kinder) bzw. auch von nicht in Graz wohnhaften Kindern, deren Erziehungsberechtigte Mitarbeiter:innen der jeweiligen Betreiber sind (= Mitarbeiter:innenkinder) und welche auch die jeweilige Einrichtung am Vormittag besuchen. Kinder ohne Hauptwohnsitz Graz (= auswärtige Kinder) können nicht aufgenommen werden.

6.) Zusammenarbeit mit der Abteilung für Bildung und Integration

Führung und Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgen generell in Abstimmung mit der Abteilung für Bildung und Integration. Dies betrifft insbesondere die Aufnahme von Kindern.

7.) Kostenbeiträge

Für den Besuch der Nachmittagsbetreuung (außerhalb der Öffnungszeiten) in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung werden vom Betreiber Beiträge eingehoben. Für Grazer Kinder erfolgt die Berechnung gemäß der Liste „Elternbeiträge für Betreuung am Nachmittag, inkl. Sozialstaffel“ (siehe Anlage), die einen Bestandteil dieses Vertrages darstellt. Für Mitarbeiter:innenkinder ist der Vollpreis zu bezahlen. Bei Fernbleiben während der Ferienzeit oder wegen Erkrankung wird kein anteiliger Betrag eingehoben.

8.) Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit

Der Betreiber verpflichtet sich, auch bei Führung und Betrieb der Nachmittagsbetreuung die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sowie vollständige und nachvollziehbare Aufzeichnungen und Bücher - sofern keine gesonderten Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen - nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung im Sinne des Unternehmensgesetzbuches - UGB zu führen.

9.) Öffentlichkeitsarbeit

Alle Aussendungen, sowohl in Papierform als auch durch elektronische Medien, die Informationen über das städtische Tarifsysteem beinhalten (Homepage, Newsletter etc.), haben in Abstimmung mit der Abteilung für Bildung und Integration zu erfolgen und das Abteilungslogo (Logo der Stadt Graz) zu tragen.

III. Förderungen der Stadt Graz

1.) Allgemeines

Basis für die gegenständlichen Förderungen bilden die bezugnehmenden Gemeinderatsbeschlüsse, vom 8.7.2021, GZ: ABI-002631/2003/0303 und vom 21.9.2023, GZ: ABI-002631/2003/0330

2.) Subjektförderung

Die Subjektförderung ist der Differenzbetrag zwischen dem im Gemeinderatsbeschluss vom 21.9.2023, GZ: ABI-002631/2003/0330, festgelegten Elternhöchstbeitrag (Anlage) und dem auf Grund der Sozialstaffel konkret zu zahlenden Elternbeitrag.

Für Mitarbeiter:innenkinder gibt es keine Subjektförderung. Die Subjektförderungen für Grazer Kinder werden monatlich im Nachhinein ausbezahlt.

Ein eventueller Ausgleich von Über- und Unterzahlungen wird jeweils mit der nächsten Auszahlung berücksichtigt. Der Förderbetrag berechnet sich auf Basis der vom Betreiber übermittelten aktuellen Kinderliste, die neben der Kinderanzahl die tatsächlich zu entrichtenden Elternbeiträge enthält.

3.) Betriebsförderung

Dieser Zuschuss dient zur Deckung von Unkosten der Nachmittagsbetreuung. Für die Betreuung von 6 bis 10 Kindern (Kinderpunkte) berechnet sich dieser aus der Hälfte der Differenz zwischen der Betriebsförderung für die Halbtagsgruppe und der Betriebsförderung für die Ganztagsgruppe auf Basis der Beträge des Tarifmodells 2023/2024. Bei 5 oder weniger Kindern (Kinderpunkten) entspricht die Betriebsförderung in einer Gruppe einem Viertel der Differenz zwischen der Betriebsförderung für die Halbtagsgruppe und der Betriebsförderung für die Ganztagsgruppe auf Basis der Beträge des Tarifmodells 2023/2024.

Diese Betriebsförderung für die Nachmittagsbetreuung (Monatsbeträge) wird durch die Stadt Graz als Unkostenzuschuss pro Gruppe jeweils am 5. des Monats angewiesen und berechnet sich auf Basis der vom Betreiber übermittelten aktuellen Kinderlisten.

IV. Nachweis und Kontrolle

1.) Kinderliste

Der Betreiber verpflichtet sich, monatlich eine Liste, aus der sich die Anzahl der Kinder, deren konkrete beitragsmäßige Einstufung und die sich daraus ergebende Differenz zum jeweils gültigen Elternhöchstbeitrag für die Nachmittagsbetreuung ergibt, bis spätestens zum 5. des Folgemonats der Abteilung für Bildung und Integration, gleichzeitig mit der Kinderliste der am Vormittag geführten Gruppe zu übermitteln. Diese Termine sind verbindlich, da andernfalls eine termingerechte Auszahlung der Beträge nicht mehr garantiert werden kann.

Für diese Meldungen sind die einheitlich festgelegten Web-Formulare in der von der Stadt Graz bereitgestellten Web-Lösung bzw. die von der Abteilung für Bildung und Integration ausgeschickten Formulare (in Form einer Excel-Datei) zu verwenden.

2.) Einschau- und Überprüfungsrecht

Die Stadt Graz bzw. von ihr beauftragte Prüfer:innen (z.B. Stadtrechnungshof, Steuerberater:in, Wirtschaftsprüfer:in) sind berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel jederzeit - auch vor Ort - zu überprüfen und in alle damit im Zusammenhang stehenden Abrechnungen, Unterlagen, Aufzeichnungen und Bücher des Betreibers einzusehen sowie alle Nachweise und Auskünfte diesen Vertrag betreffend vom Betreiber zu verlangen.

3.) Datenschutzrechtliche Einwilligung

Der Betreiber verpflichtet sich, die in Punkt IV.1 des vorliegenden Vertrages genannte Kinderliste regelmäßig an die Stadt Graz zu übermitteln. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Betreiber, von den Eltern/Erziehungsberechtigten dafür jeweils eine ausreichende datenschutzrechtliche Einwilligung gemäß Artikel 7 Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO einzuholen. Die Einwilligung hat sich auf die in der DVR-Meldung 0051853/260 betreffend das „Zentrale Vormerksystem, Evidenz und Abrechnung für Städtische und Private Kinderkrippen und Kindergärten“ genannten Datenkategorien zu beziehen. Der Betreiber ermächtigt die Stadt Graz ferner, zur Abwicklung des vorliegenden Vertrages, die in der DVR-Meldung 005853/417 genannten Datenkategorien zu verarbeiten.

V. Inkrafttreten, Vertragsende, Schlussabrechnung

1.) Inkrafttreten und Vertragsende

Dieser Vertrag tritt mit xx.xx.2023 in Kraft und wird grundsätzlich für das Betreuungsjahr 2023/2024 abgeschlossen. Im beiderseitigen Einvernehmen ist eine unterjährige Vertragsauflösung möglich.

2.) Schlussabrechnung

Bei Vertragsauflösung sind von der Stadt Graz geleistete Mittel ohne erfolgte Gegenleistung binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe vom Betreiber an die Stadt Graz rück zu überweisen.

VI. Änderungen, Ergänzungen und Ausfertigungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich der Schriftform. Der Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die die Stadt Graz erhält. Eine Kopie davon ergeht an den jeweiligen Betreiber.

Anlage: Liste Elternbeiträge für Betreuung am Nachmittag, inkl. Sozialstaffel

Gefertigt auf Grund der Entscheidung des Gemeinderates vom 21.9.2023, GZ: ABI-002631/2003/0330

Für die Stadt Graz:
Die Bürgermeisterin

Elke Kahr
elektronisch unterschrieben

Für den Betreiber: